

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung)
von der Stadt Freudenberg am Main, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach
auf die Stadt Wertheim am Main

Die

Stadt Wertheim am Main (Landkreis Main-Tauber)

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Herrera Torrez
- nachstehend "Stadt Wertheim" genannt -,

die

Stadt Freudenberg am Main (Landkreis Main-Tauber)

vertreten durch Herrn Bürgermeister Roger Henning
- nachstehend "Stadt Freudenberg" genannt -,

die

Stadt Kilsheim (Landkreis Main-Tauber)

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Schreglmann
-nachstehend "Stadt Kilsheim" genannt-

und die

Gemeinde Werbach (Landkreis Main-Tauber)

vertreten durch Herrn Bürgermeister Ottmar Dürr
-nachstehend "Gemeinde Werbach" genannt-,

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach auf die Stadt Wertheim auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) und der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

Vorbemerkungen

Die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim, die Gemeinde Werbach und die Stadt Wertheim wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übertragen die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach die Aufgabe nach §§ 192 -197 BauGB zur Erfüllung auf die Stadt Wertheim.

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Alle vier Kommunen sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Städte und Gemeinden erweitert werden kann, soweit diese im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1 Übertragung der Aufgabe

1. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Külsheim und die Gemeinde Werbach übertragen die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Wertheim (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Stadt Freudenberg, der Stadt Külsheim und der Gemeinde Werbach zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Wertheim über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Wertheim nimmt die Übertragung an. Die Stadt Wertheim ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Külsheim und die Gemeinde Werbach bleiben jeweils „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs.1GKZ.
2. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Külsheim, die Gemeinde Werbach und die Stadt Wertheim vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 2 Ausdehnung des Satzungsrechtes

1. Die Stadt Wertheim kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Wertheim, der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung),soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Wertheim das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannten Satzungen der Stadt Wertheim.

3. Der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach sind die diesem Vertrag als Anlagen (Anlagen 5-7) beigefügten Entwürfe der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Freudenberg am Main (Erstreckungssatzung Freudenberg)“, der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Kilsheim (Erstreckungssatzung Kilsheim)“ und der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Werbach (Erstreckungssatzung Werbach)“ bekannt. Sie stimmen ihnen hiermit zu.

4. Die Stadt Wertheim kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

5. Die Stadt Freudenberg verpflichtet sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung vom 04.10.2001 sowie die Gebührentatbestände Nr. 13, 14, 14.1, 14.2 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 04.10.2001 innerhalb zwei Monate nach in Kraft treten dieser Vereinbarung aufzuheben.

6. Die Stadt Kilsheim verpflichtet sich ihre Gutachterausschussgebührensatzung vom 06.11.2001 sowie den Gebührentatbestand Nr. 14 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 28.08.2001 innerhalb zwei Monate nach in Kraft treten dieser Vereinbarung aufzuheben.

7. Die Gemeinde Werbach verpflichtet sich ihre Gutachterausschussgebührensatzung vom 05.11.2001 innerhalb zwei Monate nach in Kraft treten dieser Vereinbarung aufzuheben.

§ 3 Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Wertheim erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch (BauGB),
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),

- die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO)

sowie die entsprechenden Richtlinien.

2. Die Stadt Wertheim erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
3. Die Stadt Wertheim stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Wertheim, der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Stadt Wertheim aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den

Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,

- dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
4. Die Stadt Wertheim gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare und Sachverständige. Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Wertheim. Sie wird für das Gebiet der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach mit der jeweiligen Kommune abgestimmt.
6. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung jeweils

- die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach in elektronischer Form, z.B. als Shape-Datei.
- die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form, z.B. als PDF-Datei.

§ 4 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Wertheim mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre digitalen Geo-Datenbestände zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete, etc.

Sobald die digitalen Geodatenbestände bei der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach aktualisiert werden, übergibt die Stadt

- Freudenberg, die Stadt Külsheim und die Gemeinde Werbach das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Wertheim.
2. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Külsheim und die Gemeinde Werbach übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der Stadt Freudenberg, der Stadt Külsheim und der Gemeinde Werbach in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
 3. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Külsheim und die Gemeinde Werbach übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses bei der Stadt Freudenberg, der Stadt Külsheim und der Gemeinde Werbach.
 4. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Külsheim und die Gemeinde Werbach ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören insbesondere die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,

- Einwohnermeldedaten

Die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses jeweils einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
6. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach übersenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach (ständiger Verteiler des Mitteilungsblattes).

8. Die bei der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Wertheim weitergeleitet.

§ 5 Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Wertheim ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

**„Gemeinsamer Gutachterausschuss Main-Tauber-Nord bei der Stadt Wertheim
am Main“**

- nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt -.

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach sowie Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Wertheim.

2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Wertheim in Abstimmung mit der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach bzw. ggf. weiteren beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Wertheim nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit der Stadt Freudenberg, der Stadt

Külsheim und der Gemeinde Werbach bzw. ggf. mit der/n weiteren beteiligten
Städte/n vorgeschlagen.

4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
5. Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter wird im Falle von nicht ausräumbaren Unstimmigkeiten während des Abstimmungsverfahrens nach Ziff. 2 und 3 in einem gemeinsamen Ausschuss vorberaten (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GKZ). Der gemeinsame Ausschuss trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Ausschuss Gutachterbestellung“

Er setzt sich aus den jeweiligen Vertretern des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Wertheim und des technischen Ausschusses der Stadt Freudenberg, der Stadt Külsheim und der Gemeinde Werbach zusammen. Den Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss Gutachterbestellung führt der Vorsitzende des technischen Ausschusses der Stadt Wertheim.

6. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Külsheim und die Gemeinde Werbach können gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wertheim zur Bestellung der Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Wertheim gefasst wird oder wenn der gemeinsame Ausschuss

Gutachterbestellung dem Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

7. Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Wertheim wurden in der Sitzung am 24.03.2015 vom Gemeinderat der Stadt Wertheim bestellt (Anlage 1). Ihre Amtszeit begann am 01.05.2017 und endet am 30.04.2021.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Freudenberg wurden in der Sitzung am 14.03.2016 vom Gemeinderat der Stadt Freudenberg bestellt (Anlage 2). Ihre Amtszeit endet mit in Kraft treten dieser Vereinbarung.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Kilsheim wurden in der Sitzung am 18.01.2016 vom Gemeinderat der Stadt Kilsheim bestellt (Anlage 3). Ihre Amtszeit endet mit in Kraft treten dieser Vereinbarung.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Werbach wurden in der Sitzung am 21.04.2020 vom Gemeinderat der Gemeinde Werbach bestellt (Anlage 4). Ihre Amtszeit begann am 11.05.2020 und endet am 10.05.2024.

Da die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Wertheim übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Stadt Wertheim verpflichtet sich, die bisher von der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach bestellten Gutachter (mit Ausnahme des Vorsitzenden) für den Zeitraum von in Kraft treten dieser Vereinbarung bis zum 30.04.2021 (Ende der regulären Amtszeit des Gutachterausschusses Wertheim) funktionsgleich nachzubestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab in Kraft treten dieser Vereinbarung setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Wertheim

- regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern sowie den
- nachbestellten stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern des ehem. Gutachterausschusses der Stadt Freudenberg, den
- nachbestellten stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern des ehem. Gutachterausschusses der Stadt Kilsheim und den
- nachbestellten stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern des ehem. Gutachterausschusses der Gemeinde Werbach

zusammen. Den Vorsitz führt der derzeitige Vorsitzende des Gutachterausschusses der Stadt Wertheim. Seine Stellvertreter sind unabhängig vom Beststellungszeitpunkt jeweils gleichberechtigt.

Die Amtszeit dieses (ersten) gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 30.04.2021.

§ 6 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Wertheim eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Main-Tauber-Nord bei der Stadt Wertheim am Main“.

§ 7 Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Wertheim, der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8 Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Wertheim verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Wertheim.

§ 9 Kostenbeteiligung

1. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach leisten für die Aufgabenerfüllung an die Stadt Wertheim einen jährlichen Kostenbeitrag. Dieser beträgt 2,50 €/Einwohner, wobei die Zahl der Einwohner zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Wirtschaftsjahres maßgebend ist. Die Kostenbeteiligung ist fällig zum 31.07. des laufenden Wirtschaftsjahres. Soweit die Kostenbeteiligung der Umsatzsteuer unterliegen sollte, erhöht sich diese um die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Die Kostenbeteiligung ist für das Jahr, in dem diese Vereinbarung geschlossen wird anteilig nach Monaten ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe auf die Stadt Wertheim zu leisten.

3. Die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim, die Gemeinde Werbach und die Stadt Wertheim vereinbaren, die Höhe der Kostenbeteiligung nach drei Jahren für je weitere 3 Jahre anzugleichen. Hierzu stellt die Stadt Wertheim eine Übersicht über die für die Aufgabenerfüllung aufgewendeten bzw. voraussichtlichen Personal- und Sachkosten und der sich für alle Gemeinden, mit denen eine Aufgabenerfüllung vereinbart ist, ergebenden Aufteilung zur Verfügung. Soweit Sachkosten einzeln nicht zugeordnet werden können, orientieren sich die Beteiligten an einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 % auf die Personalkosten.

4. Sollte es sich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 herausstellen, dass von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auch Verträge ausgewertet werden müssen, die vor dem 01.07.2020 beurkundet wurden und die das Gebiet der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach betreffen, so ist für den damit verbundenen Aufwand eine gerechte Kostenbeteiligung der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach zu vereinbaren.

5. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beantragten Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenregelungen aus den Satzungen der Stadt Wertheim, der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach entsprechend. Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu, bspw. für Verkehrswertgutachten.

Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Wertheim, die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach im Innenverhältnis, dass der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach die

eingenommenen (Netto-)Gebühren auf der Grundlage ihrer Gutachterausschussgebührensatzung zustehen, während die Stadt Wertheim einen Anspruch auf Vergütung ihres Aufwands auf Basis von §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 17.12.2018 hat.

§ 10 Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszuführen und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Wertheim ist verpflichtet, der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim und die Gemeinde Werbach entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

5. Die Stadt Wertheim benennt der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11 Haftung

1. Die Stadt Wertheim verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Wertheim haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Alle Vertragspartner haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Vertragspartnern zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart. (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Wertheim Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

5. Die Beteiligten vereinbaren, für den Fall einer Kündigung Gespräche über die weitere Aufgabenerfüllung zwischen der Stadt Wertheim, der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim und der Gemeinde Werbach aber auch mit weiteren Gemeinden, die vertraglich die Aufgabe des Gutachterwesens an die Stadt Wertheim abgegeben haben, um ein möglichst zusammenhängendes Gebiet für die effektive Erfüllung der Aufgabenstellung im Gutachterwesen anzustreben.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wertheim am Main. Gerichtsstand ist Wertheim am Main.

§ 14 Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Wertheim,
 - zwei für die Stadt Freudenberg,
 - zwei für die Stadt Kilsheim,
 - zwei für die Gemeinde Werbach
 - je eine für das Regierungspräsidium Stuttgart und das Landratsamt Main-Tauber-Kreis (Rechtsaufsichtsbehörden).

§ 15 Wirksamkeit, in Kraft treten

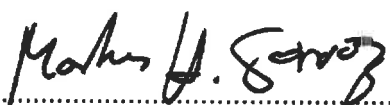
1. Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg hat dieser Vereinbarung am 15.06.2020 zugestimmt.
2. Der Gemeinderat der Stadt Kilsheim hat dieser Vereinbarung am 10.02.2020 zugestimmt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Werbach hat dieser Vereinbarung am 16.06.2020 zugestimmt.
4. Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat dieser Vereinbarung am 27.04.2020 zugestimmt.
5. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Stuttgart (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
6. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
7. Die Stadt Wertheim teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

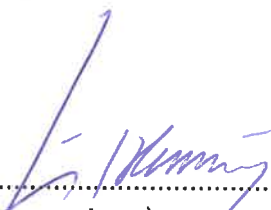
Wertheim, den 22. Juli 2020

**STADT WERTHEIM
BÜRGERMEISTERAMT**


.....
(Oberbürgermeister)
Markus Herrera Torrez


Freudenberg, den 28. Juli 2020

**STADT FREUDENBERG
BÜRGERMEISTERAMT**


.....
(Bürgermeister)
Roger Henning

Külsheim, den 22. Juli 2020

**STADT KÜLSHEIM
BÜRGERMEISTERAMT**


.....
(Bürgermeister)
Thomas Schreglmann

Werbach, den 22. Juli 2020

**GEMEINDE WERBACH
BÜRGERMEISTERAMT**


.....
(Bürgermeister)
Ottmar Dürr

Anlagen:

1. Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Wertheim der Amtsperiode 01.05.2017 – 30.04.2021
2. Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Freudenberg der Amtsperiode 01.01.2017 – 31.12.2019, anschließende Verlängerung bis in Kraft treten dieser Vereinbarung
3. Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Kilsheim der Amtsperiode 01.02.2016 – 31.01.2020, anschließende Verlängerung bis in Kraft treten dieser Vereinbarung
4. Mitglieder des Gutachterausschusses der Gemeinde Werbach der Amtsperiode 11.05.2020 – 10.05.2024
5. Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Freudenberg (Erstreckungssatzung Freudenberg)“
6. Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Kilsheim (Erstreckungssatzung Kilsheim)“
7. Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Werbach (Erstreckungssatzung Werbach)“

Anlage 1:

Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Wertheim

Amtsperiode von 01.05.2017 bis 30.04.2021

Herr

Egon Beuschlein (Vorsitzender)

97877 Wertheim

Herr

Alfred Schwab (Stellv. Vorsitzender)

97877 Wertheim

Herr

Frank Teicke (Gutachter)

97877 Wertheim

Herr

Johannes Tröger (Gutachter)

97877 Wertheim

Herr

Thomas Ludwig (Gutachter)

97877 Wertheim

Herr

Michael Althaus (Gutachter)

97877 Wertheim

Anlage 1:

Frau

Andrea Kappler (Gutachterin, Finanzverwaltung)

Finanzamt Tauberbischofsheim

Frau

Roswitha Fritzenschaft (Gutachterin, Finanzverwaltung)

Finanzamt Tauberbischofsheim

Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Freudenberg

01.01.2017 - 31.12.2019, Verlängerung bis Bildung des gemeinsamen Ausschusses

Herr

Matthias Gallas (Leiter der Geschäftsstelle und stellvertretender Vorsitzender)

97896 Freudenberg

Herr

Werner Will (Gutachter)

97896 Freudenberg-Boxtal

Herr

Norbert Dühmig (Gutachter)

97896 Freudenberg-Ebenheid

Herr

Volker Steuer (Gutachter)

97896 Freudenberg-Rauenberg

Herr

Peter Farrenkopf (Gutachter)

97896 Freudenberg

Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Kilsheim

01.02.2016 - 31.01.2020, Verlängerung bis Bildung des gemeinsamen Ausschusses

Herr

Karl-Heinz Düll (Vorsitzender)

97900 Kilsheim

Herr

Heiko Wolpert (Stellvertretender Vorsitzender und Leiter der Geschäftsstelle)

97900 Kilsheim

Herr

Kurt Krug (Stellvertretender Vorsitzender)

97900 Kilsheim

Herr

Manfred Burger (Gutachter)

97900 Kilsheim

Herr

Jürgen Heinrich (Gutachter)

97877 Wertheim

Herr

Herbert Ochs (Gutachter)

97900 Kilsheim

Anlage 3:

Frau

Annette Ries (Gutachterin)

97900 Kulsheim

Herr

Prof. Dr. Ulrich Weber (Gutachter)

97900 Kulsheim

Frau

Roswitha Fritzenschaft (Finanzamt)

97941 Tauberbischofsheim

Frau

Beate Kappler (Finanzamt)

97941 Tauberbischofsheim

Mitglieder des Gutachterausschusses der Gemeinde Werbach

11.05.2020 - 10.05.2024

Herr

Klaus Seidenspinner (Vorsitzender)

97956 Werbach

Herr

Albrecht Rudolf (Stellvertretender Vorsitzender)

97956 Werbach

Herr

Michael Zwingmann (Gutachter)

97956 Werbach

Herr

Harald Meyer (Gutachter)

97956 Werbach

Herr

Gregor Michel (Gutachter)

97956 Werbach

Frau

Maria Höfling (Gutachterin)

97956 Werbach

Herr

Oliver Schramm (Gutachter, Schriftführer, Geschäftsstelle)

97956 Werbach

Anlage 4:

Frau

Beate Kappler (Gutachterin / Vertreterin Finanzamt)

97941 Tauberbischofsheim

Herr

Klaus Bolze (Gutachter / Vertreter Finanzamt)

97941 Tauberbischofsheim

Herr

Schwarzbach Tobias (Hauptamt, Geschäftsstelle)

97956 Werbach

**Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Freudenberg am Main
(Erstreckungssatzung Freudenberg)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am Main am (Datum einsetzen) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Wertheim am Main vom 17.12.2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Stadt Freudenberg am Main.

2. Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Wertheim am Main erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Wertheim am Main vom 10.12.2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Stadtgebiet der Stadt Freudenberg am Main. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Wertheim am Main“ erstrecken sich jedoch nur die Ziff. 1, 4, 13, 14.1, 14.2, 17.1 und 17.2, 19.1 bis 19.5 und 20 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, den

gez.

Markus Herrera Torrez

Oberbürgermeister

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Kilsheim (Erstreckungssatzung Kilsheim)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am Main am (Datum einsetzen) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Wertheim am Main vom 17.12.2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Stadt Kilsheim.

2. Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Wertheim am Main erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Wertheim am Main vom 10.12.2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Stadtgebiet der Stadt Kilsheim. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Wertheim am Main“ erstrecken sich jedoch nur die Ziff. 1, 4, 13, 14.1, 14.2, 17.1 und 17.2, 19.1 bis 19.5 und 20 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, den

gez.

Markus Herrera Torrez

Oberbürgermeister

**Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Werbach
(Erstreckungssatzung Werbach)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am Main am (Datum einsetzen) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Wertheim am Main vom 17.12.2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Werbach.
2. Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Wertheim am Main erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Wertheim am Main vom 10.12.2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Werbach. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Wertheim am Main“ erstrecken sich jedoch nur die Ziff. 1, 4, 13, 14.1, 14.2, 17.1 und 17.2, 19.1 bis 19.5 und 20 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, den

gez.

Markus Herrera Torrez

Oberbürgermeister